

## Anlage 5 - Malteser Hausnotruf auf GSM-Basis

Im Falle eines Hausnotrufvertrages über den Malteser Hausnotruf auf GSM-Basis gelten neben den Vertragsbedingungen aus Anlage 1 (Malteser Hausnotruf) folgende Regelungen:

1. Das Hausnotrufgerät funktioniert nur über eine Telefonverbindung. Da in diesem Fall kein Festnetzanschluss vorliegt, wird das Gerät mit einer Mobilfunkkarte betrieben. Die Funktionsfähigkeit des GSM Hausnotrufgerätes ist nur bei einer ausreichenden Mobilfunkverbindung gegeben.
2. Der Malteser Hilfsdienst haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Fernsprech- bzw. Mobilfunknetzes.
3. Bei Installation des Gerätes wird getestet, ob zum Zeitpunkt und am genauen Ort des Tests eine ausreichende Mobilfunkverbindung besteht. Der Standort des Gerätes darf vom Teilnehmer danach nicht verändert werden.
4. Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausfall oder Störung des Gerätes und Störungen im Netz des Mobilfunkbetreibers die Übermittlung von Meldungen an die Notrufzentrale nicht möglich ist.
5. Für die Überlassung einer Mobilfunkkarte der Deutschen Telekom inklusive der Einheiten, die zum Betrieb des Gerätes erforderlich sind, erhebt der Malteser Hilfsdienst eine monatliche Gebühr von 3,- Euro.
6. Die mietweise überlassene Telefonkarte darf nicht aus dem Hausnotrufgerät entfernt werden. Veränderungen dürfen am Hausnotrufgerät nicht vorgenommen werden. Der Teilnehmer haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung der Telefonkarte sowie für deren Abhandenkommen.
7. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die Mobilfunkkarte an Dritte weiterzugeben.
8. Der Teilnehmer darf die ihm mietweise überlassene Mobilfunk-Telefonkarte nur im Hausnotrufgerät für Anrufe mit dem Hausnotrufgerät zur Hausnotrufzentrale des Malteser Hilfsdienstes nutzen. Zu einer anderweitigen Nutzung der Telefonkarte ist der Teilnehmer nicht berechtigt.
9. Nach Kündigung des Vertrages ist der Teilnehmer verpflichtet, mit dem Hausnotrufgerät auch die Mobilfunkkarte dem Malteser Hilfsdienst zurückzugeben.
10. Bei Verlust oder Diebstahl der Mobilfunkkarte ist sofort die zuständige Dienststelle des Malteser Hilfsdienstes durch den Teilnehmer zu informieren.